

# RS Vwgh 1990/1/17 89/03/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

## Norm

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §34 Abs4;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

EisenbahnG 1957 §39;

## Rechtssatz

Liegenschaften, die im Gefährdungsbereich liegen, sind nicht allein schon wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich als "betroffene" iSd § 34 Abs 4 EisenbahnG anzusehen, sondern nur dann, wenn sie wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich wegen des zur Genehmigung beantragten Bauvorhabens Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen. Nur in diesem Fall kommt dem Eigentümer einer im Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaft Parteistellung im Verfahren zu. Maßnahmen

hingegen, wie die Errichtung von Anlagen und die Vornahme sonstiger Handlungen, die vom Eigentümer einer im Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaft erst nach Erteilung der Genehmigung für die Eisenbahnanlage ergriffen werden und die sich gegebenenfalls auf die Eisenbahnanlage iSd § 39 EisenbahnG auswirken, vermögen die Parteistellung in dem die Genehmigung der Anlage betreffenden Verfahren nicht zu begründen.

## Schlagworte

öffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen Lifte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030270.X01

## Im RIS seit

17.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>